

## Öffentliche Bekanntmachungen

### RECHTSVERORDNUNG

Über die Festsetzung des „Grabungsschutzgebietes Waldorf-Römervilla“ in der Gemarkung Waldorf, Flur 1, Parzellen 162/1, 162/2, 162/3 und Flur 2, Parzellen 112, 113/1, 113/2, 113/3, 114, 115, 116/2, 118, Landkreis Ahrweiler

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, § 8 Abs. 4, § 24 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159 ff), zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), erlässt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag der Denkmalfachbehörde – Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Referat Archäologische Denkmalpflege – vom 26.04.2006, folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Das in § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Waldorf wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

#### § 2

Das Grabungsschutzgebiet erstreckt sich in der Gemarkung Waldorf, Flur 1, auf die Parzellen 162/1, 162/2, 162/3 und Flur 2, auf die Parzellen 112, 113/1, 113/2, 113/3, 114, 115, 116/2, 118 und ist in dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte gekennzeichnet; dieser Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

#### § 3

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde (römische Villenanlage des 2. bis 4. Jh. n.Chr.; es handelt sich um das Hauptgebäude, mehrere Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie die Umfassungsmauer).

(2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Baumaßnahmen und Bodeneingriffen wichtige Funde und Befunde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Unterschutzstellung wird wie folgt beschrieben und begründet:

Bei Sondierungen wurde im Bereich des Hauptgebäudes bemalter Wandputz festgestellt. Die Kenntnis der Funde und Befunde stützt sich auf Oberflächenfunde, Grabungsbefunde und Sondierungen im beantragten Areal. Der Bestand an archäologischen Befunden und Funden ist für Wissenschaft und Denkmalpflege zu sichern und zu erhalten; die wissenschaftliche Forschung soll gewährleistet werden.

#### § 4

Gemäß § 22 Abs. 3 DSchPflG bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde, wer in dem Grabungsschutzgebiet (§ 2 der Verordnung) Vorhaben und Maßnahmen, insbesondere Abgrabungsarbeiten, Ausgrabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten sowie das Errichten baulicher Anlagen durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden oder beeinträchtigen können.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, Wilhelmstr. 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu stellen. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

#### § 5

(1) Die Genehmigung (§ 4 dieser Verordnung) wird erteilt, soweit beabsichtigte Vorhaben und Maßnahmen dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG kann un-

ter Auflagen und Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden.

(2) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Vorhaben, die vom Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, durchgeführt oder geleitet werden, gelten als genehmigt.

#### § 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 33 Abs. 2 DSchPflG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden, im Falle des § 33 Abs. 1 Nr. 3 DSchPflG mit einer Geldbuße bis zu 1 Million €. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 21.11.06

Kreisverwaltung Ahrweiler  
-Untere Denkmalschutzbehörde-  
Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat

